

Der Makler muss darauf hinweisen, wenn er eine eingeschränkte Auswahl trifft z. Bsp. wenn er diverse Anlagestrategien, restriktive Einschränkungen nach § 60 VVG bezüglich Präferenz von Nachhaltigkeitsprodukten gemäß TVO oder eine eingeschränkte Auswahl von Produktgebern wegen eines reduzierten Verwaltungsaufwandes anbietet.

§ 60 VVG - Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers

(1) 1 Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

Dies gilt nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.

(2) 1 Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben.